

Friedhofsordnung

für den Parkfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und den Friedhof Kleine Eichen Stadthagen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung Kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KabL. 1991 Nr.: 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen am 17.02.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Parkfriedhof und für den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen in seiner jeweiligen Größe. Eigentümerin des Parkfriedhofs ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen. Eigentümerin des Friedhofs Kleine Eichen ist die Stadt Stadthagen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Stadthagen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 2 genannten Personen gehören, kann von der Friedhofsverwaltung unabhängig ihrer Konfession oder Herkunft im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen zugelassen werden.
- (4) Im Rahmen dieser Friedhofsordnung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Wahlgrabstätte Verstorbene beisetzen zu lassen und nach seinem Ableben dort beigesetzt zu werden. Der Grabnutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen. Ausnahmen bezüglich der Pflege werden in § 17 (7) geregelt.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Kirchenvorstand eine kirchliche Verwaltungsstelle.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
- (5) Keine Anwendung der männlichen und weiblichen Sprachform in der Friedhofsordnung. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform Verwendung finden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder geschlechtsneutralen Sprachform.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei der kirchlichen Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Der Kirchenvorstand kann denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit oder während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet (Schaukästen). Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe zu verlassen.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist. Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie friedhofseigene und gewerbliche Fahrzeuge sind davon ausgenommen. Auf andere Personen bzw. Fahrzeuge ist besonders Rücksicht zu nehmen. Für Schäden oder Unfälle übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen.

c) Tiere mit Ausnahme von Hunden mitzubringen. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Ihre Hinterlassenschaften sind von der Begleitperson unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen. Die Abfallbeutel sind samt Inhalt außerhalb des Friedhofsgeländes in eigener Verantwortung zu entsorgen.

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.

f) Zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.

g) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

h) Jegliches Fotografieren und jegliche Bild- und Tonaufzeichnung während der gesamten Beisetzung sowie auch gewerbliches Fotografieren ohne Zustimmung der betroffenen Angehörigen und ohne Genehmigung der kirchlichen Verwaltungsstelle.

(i) Einfriedungen zu übersteigen oder Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.

(j) Chemische und biologische Unkrautbekämpfungsmittel ohne Zulassung an den Grabstätten zu verwenden.

(k) Der Genuss von Alkohol.

(l) Pflanzen und sonstiges Grabzubehör widerrechtlich zu entfernen.

(4) Das Aufstellen und Versetzen von Bänken bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.

(7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Umweltschutz auf dem Friedhof

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen ruft alle Besucher und Grabnutzer zum umweltfreundlichen Totengedenken auf.

(1) Abfälle sind getrennt nach organischen und somit kompostierbaren Abfällen (Blumen, Pflanzen, Strauchwerk etc.) und nach nicht wiederverwertbaren Abfällen (Kunststoff, Keramik, Glas, etc.) in bzw. neben den entsprechend gekennzeichneten Behältern von den Friedhofsbesuchern abzulegen.

(2) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik sollen Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe nicht verwendet werden. Zur Trauerfloristik zählen insbesondere Kränze, Trauergestecke,

Grabschmuck und Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben. Gewerbetreibende sollen daher nur biologisch abbaubare Steckmassen und Kranzunterlagen etc. verarbeiten.

(3) LED-Leuchten gehören zum Elektroschrott. Sie sind nach Ausfall der Leuchtkraft vom Friedhof zu entfernen (private Mitnahme- und Entsorgungspflicht).

(4) Grablichter sind direkt nach Ablauf der Brenndauer von dem jeweiligen Besucher, der sie aufgestellt hat, zu entsorgen. Die Entsorgung ist nicht Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Sie müssen immer standfest sein und dürfen wegen der Brandgefahr nicht umfallen oder durch Windabtrag zum Abfallproblem werden. Weitere Informationen sind den Schaukästen zu entnehmen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von dem Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Nur bei Urnengrabstellen darf die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde in die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestelle (Bio-Abfall-Rondell) entsorgt werden. Betonreste und sonstiger Abfall sind wieder mitzunehmen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeine Vorschriften

(1) Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte durch Verzicht oder Umbettung werden vorher entrichtete Gebühren nicht erstattet.

(2) Bei Sozialbestattungen ist eine Bescheinigung der Kostenübernahme des zuständigen Sozialamtes erforderlich. Erst dann kann die Friedhofsverwaltung tätig werden.

(3) Werden Gebühren zum Beispiel für Bestattungen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums entrichtet, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach einem Mahnverfahren die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(4) Eine Umwandlung in eine Rasengrabstätte auf dem St. Martini-Parkfriedhof ist grundsätzlich nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten möglich und muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

- (5) Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird eine einmalige Gebühr fällig, die je nach Arbeitsumfang ausfällt. Die Höhe wird in der Gebührenordnung bestimmt.

§ 8a

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der kirchlichen Verwaltungsstelle festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll möglichst nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der kirchlichen Verwaltungsstelle bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

- (3) Beisetzungen unter Ausnahme der Sargpflicht dürfen nur in Absprache mit dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen und mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erfolgen. Der Transport des Verstorbenen zum Grab muss zwingend im geschlossenen Sarg stattfinden. An der Grabstelle kann der Verstorbene dem Sarg entnommen und beigesetzt werden.

§ 10

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Über das Vorliegen der Gründe entscheidet der Kirchenvorstand. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettung von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung eines Toten oder der Urne eines Verstorbenen nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Der Friedhofsträger erstattet keine Gebühren von bereits gezahlten Grabnutzungsrechten.

IV. Grabstätten

§11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasenreihengrabstätten/Rasenwahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Kinderreihengrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Abweichend davon können in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung beigesetzt werden:

a) eine Leiche oder

b) eine Leiche und eine Asche (als zusätzliche Urne im Erdgrab) oder

c) zwei Aschen (die zweite Asche als zusätzliche Urne im Erdgrab).

d) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

e) Urnen, die in einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen beigesetzt sind, können zum Zwecke einer weiteren Sargbestattung angehoben und wieder beigesetzt werden.

(5) In einer Urnengrabstelle darf nur eine Asche beigesetzt werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Maße haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m und Breite: 0,90 m

von Erwachsenen: Länge: 2,50 m und Breite: 1,25 m oder 1,50 m

oder Länge: 2,60 m und Breite: 1,25 m oder 1,50 m

oder Länge: 2,80 m und Breite: 1,50 m

oder Länge: 3,00 m und Breite: 1,50 m

b) für Urnen: Länge: 0,80 m und Breite: 0,80 m (jede weitere 0,40 m)

oder Länge: 1,30 m und Breite: 1,25 m

Sondermaße können sich in Einzelfällen ergeben und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgegeben bzw. sind vom Gewerbetreibenden rechtzeitig zu erfragen.

Im Einzelnen sind die Gestaltungspläne/Gestaltungsrichtlinien für die Friedhöfe maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte, sofern bekannt und/oder ermittelbar, werden vorher informiert.
- (3) Rasenreihengrabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (4) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- (5) Eine Umwandlung in eine Rasengrabstätte auf dem St. Martini Parkfriedhof ist möglich. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Urnenreihengräber.

§13

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Eine Umwandlung in eine Rasengrabstätte auf dem St. Martini Parkfriedhof ist möglich. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Urnenwahlgräber.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsauftrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Ehegatten der Kinder der Enkel, der Geschwister,
 7. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der kirchlichen Verwaltungsstelle nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Verwaltungsstelle nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der kirchlichen Verwaltungsstelle.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Nr. 1 - 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der kirchlichen Verwaltungsstelle erforderlich.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der kirchlichen Verwaltungsstelle schriftlich mitzuteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers/Nutzungsnachfolgers ist zwingend beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger daran nicht interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund eines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

(7) für Rasenwahlgräber gelten die Absätze 1 - 6 sowie § 12 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(8) Bei der Anmeldung einer Bestattung muss in Form einer Vereinbarung schriftlich festgelegt werden, wer das Nutzungsrecht neu erwirbt. Sind gemäß Absatz (4) 1 bis 6 keine Verwandten mehr am Leben, muss der gesetzliche Erbe mit seinen Kontaktdaten benannt werden. Der Nutzungsberechtigte muss die Vereinbarung vor der Bestattung unterschreiben, damit die gewünschte Bestattung ausgeführt wird. Namens- und Adressänderungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

(10) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei

(a) Ablauf der Nutzungszeit.

(b) Ablauf aller Ruhezeiten inkl. ggf. bestehender Verlängerung der Nutzungszeit, wenn auf Antrag des Nutzungsberechtigten die verlängerte Nutzungszeit beendet werden soll.

(c) Verzicht des Grabnutzungsberechtigten mit Erreichen des Nutzungsendes (vorzeitiger Verzicht auf eine mögliche Verlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit).

(11) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit durch eine Umbettung aufgehoben, wird das Grab eingeebnet. Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

(12) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Nutzungsrecht vorübergehend ohne Leistung einer Entschädigung einzuschränken (z.B. durch kurzfristige Aufstellung eines „Erdspeichers“ über der Grabstätte zur örtl. Durchführung einer anstehenden Sargbestattung).

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeit.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach kompostierbaren Abfällen und sonstigen Abfällen, zu entsorgen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nach zweimaligem Anschreiben nicht in der gesetzten Frist beseitigt oder ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Grabstätte in eine Rasengrabstätte umzuwandeln. Das Nutzungsrecht geht auf den Friedhof über.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kranzunterlagen aus Kunststoff, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Die Rasengräber werden gem. § 12 Abs. 4 von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(7) Bei Urnenbaumgräbern auf Rasenflächen sind die Grabnutzer verpflichtet, jeglichen Grabschmuck (Blumen, Engel, Herzen, Gebinde, Gestecke, Kerzen, Lampen, kleine Erinnerungssteine u.a.) ganzjährig auf die dafür vorgesehenen Pflasterflächen abzulegen und den Grabschmuck nach dem Verblühen wieder zu entsorgen. Über der örtlichen Urnenstelle darf nur eine Blüte abgelegt werden. Pflanzungen sind nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist auf den Rasenflächen berechtigt, ohne Ankündigung den Grabschmuck unaufgefordert zu entsorgen. Es erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der kirchlichen Verwaltungsstelle errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung der kirchlichen Verwaltungsstelle schriftlich vom Nutzungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person zu beantragen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist

kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei dem Bau von Grabmalanlagen auf abschüssigem Gelände Verlauf ist die Umgebung zu berücksichtigen. Insbesondere ggf. erforderliche Stufen zum Ausgleich eines Gefälles sind so klein wie möglich anzulegen. Die Anlage ist unter Berücksichtigung der mittleren Höhe und dem Gelände Verlauf angepasst so zu setzen, dass bei bodengleich verlegten Einfassungen, verbaut um Pflanzkästen, keine Kanten und somit keine Schäden auf Rasenflächen durch Mäharbeiten entstehen. Ggf. ist die Anlage tiefer zu setzen. Nachträgliche Aufschüttungen sind verboten.

(5) Grabmale mit oder ohne Gießsystem sind in Ihrer Lage der Grabstätten-Breite genau mittig anzupassen und kopfseitig an die Grenze zu setzen. Sind die Grenzen der Grabstätte bzw. die Fluchtrichtung der Grabsteine nicht eindeutig feststellbar oder widersprüchlich, ist vor der Baumaßnahme Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu halten.

(6) Wurde die Grabanlage nach Fertigstellung von der Friedhofsverwaltung als nicht lage- bzw. höhenrichtig festgestellt oder ergeben sich andere Abweichungen gegenüber dem genehmigten Grabmalantrag oder den Gestaltungsrichtlinien, so ist die Anlage durch den Gewerbetreibenden umgehend in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Kosten werden vom Friedhofsträger nicht übernommen. Sollte der Mangel binnen 3 Monaten nicht behoben sein, gilt § 20 (5) entsprechend.

(7) Die fachliche Zulassungspflicht ist erfüllt, wenn die Ausführenden der Grabmalerrichtung selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung für Steinmetzarbeiten ist ebenfalls erforderlich. Die aufgeführten Dokumente sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen und Grundvoraussetzung zur Erteilung von Grabmalgenehmigungen.

(8) Grabmalanträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dazu dürfen eigene Formblätter der gewerbetreibenden Steinmetzbetriebe verwendet werden.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale auf dem Parkfriedhof St. Martini dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu gründen und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in guten Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die kirchliche Verwaltungsstelle die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich zugestellt (§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei unmittelbarer Gefahr ist die kirchliche Verwaltungsstelle berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die kirchliche Verwaltungsstelle die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die kirchliche Verwaltungsstelle die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen im Falle einer weiteren Beisetzung auf der Grabfläche vor der Beisetzung zum jeweiligen Grabaushub nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung abgenommen werden. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 23

Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der kirchlichen Verwaltungsstelle betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes bzw. von dem ausführenden Bestatter geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Kühlzellenräumlichkeiten werden zur weiteren Nutzung den Bestattungsinstituten zur Verfügung gestellt. Die Gebührenpflicht entsteht durch Sargunterstellung bzw. durch die Einschaltung der Kühlanlage.

(5) Bestatter, die Verstorbene in Kühlzellen einstellen, haben den Namen und die Anschrift des anliefernden Bestattungsinstituts sowie den Anlieferungszeitpunkt schriftlich beim Verstorbenen zu hinterlassen. Bei Bestattungen auf ortsfremden Friedhöfen muss der Bestatter zusätzlich das Einstellen schriftlich oder telefonisch bekanntgeben und die Gebühren übernehmen.

§ 24

Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Werbung aller Art durch gewerbetreibende Bestatter ist nicht erlaubt.

(4) Verabschiedungen am offenen Sarg sind nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

(5) Verunreinigungen z.B. durch Kerzenwachs werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(6) Urnen dürfen in der Kapelle nur temporär zur Vorbereitung und Durchführung einer Trauerfeier aufgestellt werden. Außerhalb dieser Zeit müssen Urnen aus Sicherheitsgründen immer in der Leichenhalle verschlossen aufbewahrt werden.

(7) Trauerfeiern sollen jeweils die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(8) Bestattungsinstitute müssen je nach Art und Umfang der Trauerfeier genügend Personal vor Ort haben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

(9) Bestattungshelfer und Sargträger werden vom Friedhofsträger nicht gestellt.

(10) Musik und Gesangsdarbietungen sind gestattet, wenn durch die Auswahl der Musik/der Musiker und der Darbietung die Würde des Ortes gewahrt bleibt.

§ 25

VII. Verstöße gegen die Friedhofsordnung

Von der Friedhofsverwaltung können Verstöße gegen die Friedhofsordnung, wie die Auflage zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, geahndet werden, sofern der Verstoß nicht andere strafrechtliche Maßnahmen notwendig macht. Friedhofsverweise, Betretungsverbote und Ausschluss von Gewerbetreibenden können ausgesprochen werden. Die Entscheidung über die Art der Ahndung (polizeiliche Anzeige o.ä.) behält sich der Kirchenvorstand von Fall zu Fall vor.

§ 26

Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Diebstähle oder Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere, durch Äste, herabfallendes Laub und Wurzeln von angrenzenden Sträuchern und Bäumen entstehen, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Dem Friedhofsträger obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Überwachungspflichten.
- (3) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden hervorgerufen durch Höhere Gewalt wie Sturm, Glätteis u.a. Auf den Friedhöfen ist der Winterdienst eingeschränkt. Bei Sturm und Glätte sind die Friedhöfe zu verlassen bzw. nicht zu betreten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch sie oder in ihrem Auftrag entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (5) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

VII. Gebühren

§ 27

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Stadthagen, den 15.04.2025

Der Kirchenvorstand:


gez. M. Runnebaum (Oberprediger)




gez. (Kirchenvorsteher)


gez. (Kirchenvorsteher)

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 23.04.2025

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag

(Jalksties)



Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die benachbarten Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder weisen die Grabstätten Pflegemängel auf, so ist die Friedhofsverwaltung nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung bzw. erfolgloser Ermittlung des Nutzungsberechtigten befugt, die Grabstätten in Rasengrabstätten umzuwandeln. Das Nutzungsrecht geht auf den Friedhof über.
4. Grabschmuck und Grabdeko (Grablichter, Engel etc.) auf einer hergerichteten Grabstelle müssen aus biologischen und recyclebaren Kunststoffen sowie aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
5. Behälter für Schnittblumen dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden. An Gedenksteinen mit Namensschildern und an Stelen können Behälter und Grabschmuck direkt am Stein bzw. Stele aufgestellt werden. Auf den Rasenflächen der Gedenksteine und Stelen ist das Aufstellen von jeglichem Grabschmuck untersagt. Bei Rasengräbern tritt I. Nr.11. In Kraft. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
6. Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken werden im Zeitraum von 6 Wochen von den Friedhofsmitarbeitern entsorgt. Schleifen und andere Kunststoffabfälle von Grabschmuck sind herauszuziehen und getrennt zu entsorgen.
7. Einfassungen aus Metall, Holz, Kunststoff, Klinker und Draht sind nicht gestattet.
8. Sofern die besonderen Richtlinien (II.) das Bestreuen von Grabstellen mit Kies nicht verbieten, sind Kiese und Splitte in allen Farben, Formen und Größen auf allen Urnenwahl- und Wahlgrabstätten gestattet. Auf Rasengrabstätten ist das Bestreuen von Kiesen und Splitten untersagt.
9. Rasengräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Auf jeder Rasengrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Betonplatte (50 cm x 50 cm) ebenerdig gelegt, auf der Blumen und Pflanzschalen abgestellt werden können. Anstelle der Betonplatte kann von der Friedhofsverwaltung auch ein Pflanzkasten eingebaut werden. Der Pflanzkasten ist Bestandteil eines besonderen Nutzungsrechts an der Grabstelle. Pflanzkästen dürfen auch in Wahlgräber mit Kies oder Pflanzfläche eingebaut werden.
10. Bei Rasengräbern ist der bodengleiche Einbau einer mind. 6 cm starken Natursteinplatte, max. in Grabsteinbreite, mittig verlegt, gestattet. Die Tiefe der Platte inkl. Steinstärke beträgt bei Urnenrasengräbern max. 0,85 m und bei Rasengräbern/Sargbestattungen max. 1,20 m, sofern unter Punkt III. (Besondere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale) keine anderen Maße gelten. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an den Platten bzw. Einfassungen um Pflanzkästen.
11. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder der Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

12. Werkstattbezeichnungen sind nur an einer Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
13. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
14. Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 3,50 m sind nicht gestattet.
15. Die unter II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten aufgeführten Steineinfassungen (E) als sonstige Bauliche Anlage sind zwingend mit der Außenkante an den Grenzen der gesamten Grabstätte zu verlegen. Gleiches gilt für ebenerdig verlegte Platten.
16. Auf den Grabfeldern stehende Grabmale sind erlaubt, wenn in den Besonderen Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten nichts Abweichendes geregelt ist.
17. Kissensteine sind auf Rasengrabfeldern nur mit Stütze bzw. alternativ als Pultplatten erlaubt. Beide Varianten sind auf einer ebenerdig verlegten Grundplatte (Stärke mind. 0,06 m) aufzustellen. Alle Bauteile müssen nicht fest miteinander verbunden sein. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an den Platten.
18. Die Pflanzkästen der Größen 1 und 2 können von den Nutzungsberechtigten frei nach ihren Wünschen gestaltet werden. Natursteineinfassungen/Grundplatten als Einfassung um den Pflanzkasten dürfen nur vom gewerbetreibenden Steinmetzbetrieb verlegt werden. Gießsystem und Einfassungsrahmen sind so zu setzen, dass diese nicht mehr absacken können. Der Einsatz von Beton, Epoxidharz und Stahlbetonsturz ist nach den allgemeinen Richtlinien des Handwerks erlaubt. Unterirdisch verlegte Betonstürze dürfen nicht über die Grenzen der Grabstätten hinausragen. Im Falle einer weiteren späteren Erdbestattung muss der betreffende Steinmetzbetrieb das gesamte Gießsystem auf Kosten des Nutzungsberechtigten aus- und wieder einbauen. Da die Einfassungen/Grundplatten im Randbereich mit schweren Maschinen befahren werden, ist die Plattenstärke so zu dimensionieren, dass diese nicht brechen. Für gebrochene Platten übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.
19. Reine Heckeneinfassungen als Einfriedung der Grabstätte können nur in seltenen Ausnahmefällen gestattet werden. Für die Pflanzung bedarf es einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung unter Angabe von Pflanzengattung und Artnamen.
20. Um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, ist eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen undurchlässigen Materialien nur bis zu einem Anteil von 75 % der Fläche zulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen hat der Verursacher zur Einhaltung der Bestimmungen die Kosten für die notwendigen Änderungen zu tragen. Eingefasste Urnengräber dürfen zu 100 % abgedeckt werden.
21. Kleine steckbare Werbeetikette auf Grabstätten von gewerbetreibenden Gärtnern sind gestattet.
22. Vorhandene Grabeinfassungen werden vom Nutzungsberechtigten übernommen. Ersatz, Änderungen, Reparaturen gehen während der Nutzungsdauer zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern

Parkfriedhof St. Martini

WG =	Wahlgrab	A = äußere Reihen	E	= Einfassungen
RG =	Reihengrab	J = innere Reihen	G	= Grababdeckungen
RaG =	Rasengrab		K	= Kies
UWG =	Urnenwahlgrab		1/2	= halbe Grabstelle -
URG =	Urnenreihengrab			am Kopfende bepflanzt

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
A	UWG RaG	J	E	-	K	
	WG + RG	A	E	G	K	
B	WG	A	E	G	K	
	WG	J	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	
C	WG	A	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
D	WG	-	E	G	K	
E	WG + RaG	-	E	G	K	
F	WG + RaG	-	E	G	K	
G	WG + RaG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
H	WG	-	E	G	K	
J	WG	A	E	G	K	
	WG	J	E	G	K	
K	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten
		-	-	-	-	als Grabbegrenzung
L	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
	RaG 1/2	J (Ost)	E	-	K	halbe Rasengräber
L 1 + L 2	UWG RaG	-	-	-	-	1x1m besondere Gestaltung
M	WG RaG	-	E	G	K	
N	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
	UWG RaG	-	-	-	-	
O	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
P	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
Q + R	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
S	WG	-	E	G	K	
	UWG	-	E	G	K	
	UWG RaG	-	-	-	-	
T	RaG	-	-	-	-	
U	UWG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
V 1 + V 2	RaG	-	-	-	-	

WG =	Wahlgrab	E =	Einfassungen
RG =	Reihengrab	G =	Grababdeckungen
RaG =	Rasengrab	K =	Kies
UWG =	Urnenwahlgrab	1/2 =	halbe Grabstelle am Kopfende
URG =	Urnenreihengrab		

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten			
1 - 8	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
9-12 +16	WG	-	E	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
13	RaG	-	-	-	-	
14	WG	-	E	G	K	
	RaG	-	-	-	-	
15	RaG	-	-	-	-	
17	WG	-	-	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
18 + 19	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
18 neu	RaG	-	-	-	-	Sondergrabfeld Blütenhecke
20	RaG	-	-	-	-	
21	WG	-	-	G	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
22 + 24	RaG	-	-	-	-	
25	RaG	-	-	-	-	Sondergrabfeld Blütenhecke
						und Umwandlung
26	WG	-	-	-	-	
	RaG	-	-	-	-	
26 I + II	WG	-	-	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
27	WG	-	-	G	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
27c	RaG	-	-	-	-	
28 - 30	WG + RaG	-	-	-	-	
31	RaG	-	-	-	-	
32	RaG	-	-	-	-	
33	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
34	RaG	-	-	-	-	
35 - 51	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
50	UWG	-	-	-	-	
	UWG RaG	-	-	-	-	
52	RaG	-	-	-	-	
52	anonym.URG	-	-	-	-	
53	WG	-	E	-	K	
	RaG	-	-	-	-	
54	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung
55	UWG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten
	UWG RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung

WG = Wahlgrab
RG = Reihengrab
RaG = Rasengrab
UWG = Urnenwahlgrab
URG = Urnenreihengrab

E = Einfassungen
G = Grababdeckungen
K = Kies
1/2 = halbe Grabstelle am Kopfende

Feld	Grabart	Lage	Gestaltungsmöglichkeiten				
EG 1 + 2	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 3 + 4	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 5	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 6 + 7	WG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 8	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 9	UWG RaG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten	
	WG + RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 10 - 12	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 13	WG	-	-	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 14	RaG	-	-	-	-		
EG 15	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 16	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 17	RaG	-	-	-	-		
		-	-	-	-		
EG 20	UWG	-	E	G	-	ebenerdig verlegte Platten	
		-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 21 + 21a	RaG	-	-	-	-		
EG 22	RG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 23	RG	-	-	-	-	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 24	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 25	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 26	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
	RaG	-	-	-	-	als Grabbegrenzung	
EG 27 - 28	RaG	-	-	-	-		
EG 29	UWG RaG	-	-	-	-		
EG 30	RaG	-	-	-	-		
EG 31	UWG	-	E	G	K		
EG 32 - 39	RaG	-	-	-	-		
EG 40	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
						Als Grabbegrenzung	
EG 41 + 42	RaG	-	-	-	-		
EG 43	WG	-	E	-	K	ebenerdig verlegte Platten	
						Als Grabbegrenzung	

II. Besondere Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten in einzelnen Feldern

Friedhof Kleine Eichen

WG =	Wahlgrab	E	= Einfassungen
RG =	Reihengrab	G	= Grababdeckungen
RaG =	Rasengrab	K	= Kies
UWG =	Urnenwahlgrab	1/2	= halbe Grabstelle am Kopfende
URG =	Urnenreihengrab		

Feld	Grabart	Gestaltungsmöglichkeiten			
A	WG	E	G	K	
B, C, C1	RaG	-	-	-	
D	RaG halb	E	-	K	ebenerdige Platte
D1, D2, E, F, G	RaG	-	-	-	
G 1	URG	E	G	K	
G 2	UWG	E	G	K	
H	RaG halb + RaG	E 1/2 + E	-	K	ebenerdige Platte
J	WG	E	G	K	
K	RaG halb	E 1/2	-	K	ebenerdige Platte
L	WG	E	G	K	
L 1	RG	E	G	K	
M	RG	E	G	K	
Q	UWG	E	G	K	
R	URG	E	G	K	
S	WG	E	G	K	
	RaG	-	-	-	
T	UWG + RG	E	G	K	
U	UWG	E	G	K	
VR	RaG halb, RaG	-	-	-	
V	RaG halb	E 1/2	G 1/2	K	ebenerdige Platte
V 1	RaG halb	E 1/2	G 1/2	K	ebenerdige Platte
V 2	RG + RaG	E	G	K	
G3, P, W	anonyme Urne	-	-	-	